

# RS Vwgh 1987/2/26 86/07/0270

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AgrVG §7 Abs4;

AVG §66 Abs4;

FIVfGG §10 Abs4;

## Rechtssatz

Bekämpft der Berufungswerber im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens lediglich die Einräumung einer Dienstbarkeit A (hier: Geh- und Fahrtrecht einschließlich Umkehrrecht), so ist die Berufungsbehörde nicht berechtigt, über eine weitere Dienstbarkeit B - sofern sie nicht in einem unlösabaren Zusammenhang mit der Dienstbarkeit A steht - bzw über die GESAMTE Abfindung des Berufungswerbers eine Sachentscheidung zu treffen.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung

Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070270.X04

## Im RIS seit

18.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

23.03.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>